

# Kein Larifari mit gemeinnütziger Arbeit

## Neue Strafsanktion seit 2007 – deutlicher Mehraufwand für den Justizvollzug

Seit Anfang Januar 2007 stellt die gemeinnützige Arbeit eine eigenständige Strafsanktion dar, anstelle der kurzen Freiheitsstrafe. Gemeinnützige Arbeit wird allerdings oft unterschätzt – und führt zu einem deutlichen Mehraufwand für den Justizvollzug.

**brh.** Wer regelmässig in einem Zürcher Gerichtssaal sitzt oder die Verhandlungslisten der Strafkammern konsultiert, dem fällt auf: Es ist in jüngster Zeit auffallend oft von gemeinnütziger Arbeit die Rede. Dies hat vor allem zwei Gründe. Erstens ist die gemeinnützige Arbeit per 1. Januar 2007 zu einer eigenständigen Strafsanktion ernannt worden und wird deshalb neu vom Richter angeordnet, als Alternative zur Freiheits- oder zur Geldstrafe. Zweitens wird diese Art der Sühneleistung von den Verurteilten oft unterschätzt, was dazu führt, dass sie aufgehoben und in eine andere Strafe umgewandelt werden muss. Solche Umwandlungen nimmt wiederum der Richter vor, in sogenannten Nachverfahren. Das Amt für Justizvollzug, das die gemeinnützige Arbeit organisiert und die Verurteilten betreut, verzeichnet gleichzeitig einen deutlichen Mehraufwand – dies aus diversen Gründen.

### Abklären, wer dafür in Frage kommt

Um ein neues Instrument handelt es sich allerdings nicht. Schon vor Inkrafttreten der umfassenden Strafrechtsrevision mit dem neuen (umstrittenen) Sanktionenkatalog ordnete das Amt für Justizvollzug gemeinnützige Arbeit an. Wohlverstanden: das Amt, nicht der Richter. Früher war die Arbeitssühneleistung nämlich eine Form des Vollzugs, die von den Vollzugsbehörden vorgeschlagen wurde, und zwar nach eingehenden vorgängi-

gen Abklärungen. Heute befindet der Strafrichter darüber. Er tut dies anhand der Akten und je nach Resultat der persönlichen Befragung am Prozess. Ein Angeklagter, der sich vor den Schranken des Gerichts nicht bereit erklärt, den Arbeitsdienst gewissenhaft zu leisten, wird nicht mit dieser Sanktion belegt. Immer mehr stellen jedoch sowohl die Richter als auch die Vollzugsbeamten fest, dass gemeinnützige Arbeit für die Betroffenen einschränkender oder belastender ist, als es sich diese vorstellen. Entweder gelingt es ihnen nicht, pünktlich und diszipliniert einer geregelten Arbeit nachzugehen, unter anderem wegen einer Drogen- oder Alkoholsucht – oder sie treten die Arbeit trotz Vereinbarung gar nicht an.

Thomas Manhart, Leiter des Amts für Justizvollzug, fällt auf, dass in Zusammenhang mit gemeinnütziger Arbeit deutlich häufiger Verurteilte betreut werden müssen, die sozial nicht gut integriert sind. Sie brauchen deshalb mehr Unterstützung durch das Vollzugspersonal, eine engere Begleitung, und sie können zudem ihren Arbeitseinsatz oft nur an geschützten Arbeitsplätzen absolvieren. Eigentlich verfüge das Amt immer noch über genügend Einsatzorte für gemeinnützige Arbeit, sagt Manhart. Viele Verurteilte erfüllten jedoch die Anforderungen an einem «normalen» Arbeitsplatz nicht.

Immerhin eine positive Bilanz lässt sich ziehen: Wer es schafft, die gemeinnützige Arbeit tatsächlich vereinbarungsgemäss aufzunehmen, der beendet sie in den meisten Fällen auch. Im Jahr 2007 und im ersten Halbjahr des laufenden Jahres waren es rund achtzig Prozent der Verurteilten, die ihre Strafe ordentlich abarbeiteten. Nicht selten geht es um Einsätze, die mehrere hundert Stunden dauern. In der Statistik nicht erfasst sind allerdings jene Verurteilten, die zum Arbeitseinsatz gar nicht antreten – und hier handle es

sich klar um eine zunehmende Zahl von Fällen, wie Manhart sagt.

Vor dem Bezirksgericht Zürich hatten die Einzelrichter in Strafsachen vergangene Woche gleich zwei Termine für Neubeurteilungen von gemeinnütziger Arbeit festzulegen. Was nicht untypisch ist: In beiden Fällen blieben die Verurteilten, die sich bei der gemeinnützigen Arbeit nicht bewährt hatten, unentschuldig der Verhandlung fern. Den Richtern bleibt in solchen Situationen nichts anderes übrig, als anhand der Akten über die neue Strafsanktion zu befinden; also darüber, ob anstelle der Arbeitsleistung eine Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe ausgesprochen werden soll. Bei diesem Entscheid greifen die Richter auf Artikel 39 des Strafgesetzbuches zurück, der die Umwandlung der gemeinnützigen Arbeit regelt. Gemäss dieser Gesetzesbestimmung entsprechen vier Stunden gemeinnützige Arbeit einem Tagessatz Geldstrafe oder einem Tag Freiheitsstrafe. Eine Freiheitsstrafe darf nur dann angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, dass die Geldstrafe nicht vollzogen werden kann.

### Vor Obergericht anfechtbar

Die Zürcher Bezirksrichter, die letzte Woche vergebens in den Gerichtssälen warteten, hätten von den Betroffenen gerne gewusst, was schiefgelaufen ist. Sie kennen immerhin die Berichte des Amts für Justizvollzug, wissen also, dass der eine Verurteilte zur gemeinnützigen Arbeit gar nie angetreten ist und der andere den Einsatz abgebrochen hat; obwohl er zur damaligen Zeit arbeitslos war. Die beiden Verurteilten werden nun per Post erfahren, welche neue Strafe sie erwartet. Und sie haben die Möglichkeit, diese richterliche Umwandlungsverfügung vor Obergericht anzufechten – dann allerdings müssen sie ihr mehrfach unzuverlässiges Verhalten doch noch erklären.